

Ausfüllhinweise zur ESZB-Statistik über Pensionseinrichtungen (XBRL-Melder)

Inhaltsverzeichnis

EZB-Erweiterungen

1. [PFE.01.01 – Inhalt der Übermittlung](#)
2. [PFE.01.02 – Basisinformationen](#)
3. [PFE.02.01 – Bilanz](#)
4. [PFE.06.02 – Liste der Vermögenswerte](#)
5. [PFE.50.01 – Informationen über Versorgungsberechtigte](#)

EZB-Meldefomulare

6. [EP.02.01 – Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen \(Aktiva\)](#)
7. [EP.03.01 – Passiva für statistische Zwecke](#)
8. [EP.04.01 – Passiva – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen – nach Land](#)

1 PFE.01.01 – Inhalt der Übermittlung

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
C0010/ER0020	PFE.02.01 – Balance sheet (Bilanz) [Pensionseinrichtungen mit EZB-Erweiterungen]	Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 0 – Nicht gemeldet (in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich)
C0010/ER0050	PFE.06.02 – List of assets (Liste der Vermögenswerte) [Pensionseinrichtungen mit EZB-Erweiterungen]	<p>Meldeformulare: PFE.01.01.30: Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 20 – Nicht gemeldet, da für Einrichtungen, die keine Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind, nicht verpflichtend 33 – Nicht gemeldet, da befreit gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/231 und Abschnitt 1.14 des Beschlusses EIOPA-BoS/18-114 34 – Nicht gemeldet, da befreit gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/231 und Abschnitt 1.7 des Beschlusses EIOPA-BoS/18-114 bis zum 31.12.2019 0 – Nicht gemeldet (in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich)</p> <p>Meldeformulare: PFE.01.01.31: Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 0 – Nicht gemeldet (in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich)</p>
C0010/ER0090	PFE.50.01 – Member data (Informationen über Versorgungsbe-rechtigte) [Pensionseinrichtungen mit EZB-Erweiterungen]	Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 0 – Nicht gemeldet (In diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.)

C0010/ER1100	EP.02.01 – Pension fund reserves (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen)	<p>Meldeformulare: PFE.01.01.30: Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 31 – Nicht gemeldet, da befreit gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/231 0 – Nicht gemeldet (In diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.)</p> <p>Meldeformulare: PFE.01.01.31: Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 0 – Nicht gemeldet (In diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.)</p>
C0010/ER1200	EP.03.01 – Liabilities for statistical purposes (Passiva für statistische Zwecke)	<p>Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 32 – Nicht gemeldet, da befreit gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/231 31 – Nicht gemeldet, da befreit gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/231 0 – Nicht gemeldet (In diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.)</p>
C0010/ER1300	EP.04.01 – Liabilities – Pension entitlements – country split (Verbindlichkeiten – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen – nach Land)	<p>Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 32 – Nicht gemeldet, da befreit gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/231 31 – Nicht gemeldet, da befreit gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/231 35 – Nicht gemeldet, da keine Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen außerhalb des Herkunftslandes 0 – Nicht gemeldet (In diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.)</p>

2 PFE.01.02 – Basisinformationen

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
ER0255	Exemptions from EIOPA BoS/18-114 applied to the reporting entity (Befreiung von EIOPA-BoS/18-114, angewandt auf das meldende Institut)	Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Keine Befreiung 2 – Befreiung gemäß Abschnitt 1.14 des Beschlusses EIOPA-BoS/18-114 3 – Befreiung gemäß Abschnitt 1.15 des Beschlusses EIOPA-BoS/18-114 4 – Befreiung gemäß Abschnitt 1.7 des Beschlusses EIOPA-BoS/18-114 bis zum 31.12.2019
ER0256	Exemptions from ECB regulation (ECB/2018/2) applied to the reporting entity (Befreiung von EZB-Verordnung [(EU) 2018/231 bzw. EZB/2018/2], angewandt auf das meldende Institut)	Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Keine Befreiung 5 – Befreiung gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/231 6 – Befreiung gemäß EZB-Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/231

3 PFE.02.01 – Bilanz

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0041	Reclassification adjustments (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung)	<p>Im Idealfall sollten Korrekturen fehlerhafter Daten (Nachmeldungen) übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, so können stattdessen Bereinigungen infolge Neuklassifizierung gemeldet werden.</p> <p>Die Spalte „Reclassification adjustments“ (EC0041) (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung) sollte etwaige Wertveränderungen (gegenüber dem vorangegangenen Meldezeitraum) aufgrund von Meldedefehlern enthalten. Gab es keine Meldedefehler, bleiben die Zellen leer.</p> <p>Jede Bereinigung infolge Neuklassifizierung ist mindestens zweimal in PFE.02.01 einzutragen. Es gibt zwei Arten von Bereinigungen infolge Neuklassifizierung: a) solche, bei denen das Finanzinstrument falsch klassifiziert worden ist, die Aktiva/Passiva insgesamt aber unverändert bleiben, und b) solche, bei denen sich der Wert eines bestimmten Bilanzpostens verändert.</p> <p>Im ersten Fall ist ein Finanzinstrument fälschlicherweise einem bestimmten Bilanzposten zugeordnet worden. Die Aktiva/Passiva insgesamt verändern sich dadurch nicht, doch auf der Aktiv- oder der Passivseite sind Bereinigungen infolge Neuklassifizierung erforderlich. Ein negativer Wert korrigiert einen Betrag, der irrtümlich einem bestimmten Bilanzposten zugerechnet wurde, während ein positiver Wert den Wert des Bilanzpostens bereinigt, dem der Betrag tatsächlich hätte zugewiesen werden sollen.</p>
		<p><u>Beispielfall 1:</u> Eine börsennotierte Aktie mit einem Wert von 100 ist fälschlicherweise als Anleihe einer finanziellen Kapitalgesellschaft klassifiziert, was durch eine Neuklassifizierung korrigiert werden kann. In diesem Fall ist auf der Aktivseite unter „financial corporate bonds“ (Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften) (R0090/EC0041) (auch unter „corporate bonds“ (Unternehmensanleihen) (R0080/EC0041) und „bonds“ (Anleihen) (R0060/EC0041)) ein negativer Wert und unter „equity-listed“ (Anteilsrechte – börsennotierte Aktien) (R0040/EC0041) (ebenfalls unter „equity“ (Anteilsrechte) (R0030/EC0041)) ein positiver Wert einzutragen mit denselben absoluten Beträgen, jedoch mit umgekehrten Vorzeichen.</p>

		Daher sind folgende Einträge in PFE.02.01 vorzunehmen:	
			Neuklassifizierung
			EC0041
		Equities	R0030 +100
		Equities – listed	R0040 +100
		Bonds	R0060 -100
		Corporate bonds	R0080 -100
		Financial	R0090 -100
		<p>Im zweiten Fall ändern sich die Bestände an Aktiva/Passiva insgesamt aufgrund Bereinigungen infolge Neuklassifizierung, d. h., diese Bereinigungen müssen sowohl für Aktiva als auch für Passiva gemeldet werden. Diese Art der Neuklassifizierung ist beispielsweise erforderlich, wenn bei einem Finanzinstrument – z. B. wegen einer Fehlbeurteilung oder Falschmeldung – ein niedrigerer Wert angegeben wurde, als dieser in der Tat ist (so wurde z. B. ein Wert von 15 anstatt 150 gemeldet).</p>	
		<p><u>Beispielfall 2:</u> Eine Änderung von 15 in 150 bei börsennotierten Aktien könnte sich beispielsweise beim Sektor „domestic household or non-profit institution serving households“ (private Haushalte oder private Organisationen ohne Erwerbszweck (Inland)) auf einen Anspruch aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Beitragszusagen auswirken, der Teil der „technical provisions“ (versicherungstechnischen Rückstellungen) PFE.02.01 (R0280) ist. Die Kategorie des Bilanzpostens bleibt unverändert. Diese Art der Neuklassifizierung, welche die Aktiva/Passiva insgesamt ändert, erfordert einen Eintrag von +135 unter „equity-listed“ (Anteilsrechte – börsennotierte Aktien) (R0040/EC0041) (ebenefalls unter „equity“ (Anteilsrechte) (R0030/EC0041) und unter „total assets“ (Aktiva insgesamt) (R0270/EC0041)) und einen Eintrag von +135 auf der Passivseite unter „technical provisions“ (versicherungstechnische Rückstellungen) (R0280/EC0041) und „total liabilities“ (Passiva insgesamt) (R0320/EC0041). Der im vorliegenden Beispiel höhere Marktwert hat Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, was dazu führt, dass auch für diesen Posten eine positive Neuklassifizierung erfolgt. Daher ist auf der Passivseite bei „technical provisions“ (versicherungstechnische Rückstellungen) (R0280/EC0041) und „total liabilities“ (Passiva insgesamt) (R0320/EC0041) ein Wert von +135 einzutragen.</p>	

		Daher sind folgende Einträge in PFE.02.01 vorzunehmen:		
			Neuklassifizierung	
			EC0041	
		Equities	R0030	+135
		Equities – listed	R0040	+135
		Total assets	R0270	+135
		Technical provisions	R0280	+135
		Total liabilities	R0320	+135
		<p>In diesem Fall sind Bereinigungen infolge Neuklassifizierung auch im Meldeformular EP.03.01 vorzunehmen. Da versicherungs-technische Rückstellungen PFE.02.01 (R0280) Teil der „technical reserves“ (versicherungstechnische Rückstellungen) EP.03.01 (ER0080) sind, sollte eine Neuklassifizierung auch in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“ (Bereinigung infolge Neuklassifizierung)) nachvollzogen werden. Im vorliegenden Beispiel wirkt sich die Wertänderung bei den börsennotierten Aktien auf einen Anspruch aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Beitragszusagen beim Sektor „domestic household or non-profit institution serving households“ (private Haushalte oder private Organisationen ohne Erwerbszweck (Inland)) (EP.03.01.30 ER0100/EC0120) (ebenfalls zu melden in EP.03.01.30 (ER0080/EC0010, EC0020) und (ER0090, ER0100/EC010, EC020, EC0120)) durch eine Addition (+135) aus.</p> <p>Folgende Einträge sind auch in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:</p>		
			Insgesamt	
			Inland	
			Private Haushalte + private Organisationen ohne Erwerbszweck	
			EC0010	EC0020
				EC0120

		13. Technical reserves (ESVG 2010: F.6)	ER0080	+135	+135	
		13.1 Pension entitlements (ESVG 2010: F.63)	ER0090	+135	+135	+135
		o/w defined contribution schemes	ER0100	+135	+135	+135
		<p>Im Abschnitt „EP.03.01 – Passiva für statistische Zwecke“ wird EP.03.01 näher erläutert.</p> <p>Wird eine Bereinigung infolge Neuklassifizierung gemeldet, könnte die jeweilige nationale Zentralbank (NZB) zusätzliche Informationen (z. B. eine Aufschlüsselung nach Sektoren oder Laufzeiten) anfordern.</p>				
ER0061	o/w borrower's notes, non-negotiable debt securities and money market securities and registered bonds issued by MFIs (darunter von MFIs begebene Schuldscheindarlehen, nicht handelbare Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere sowie Namensschuldverschreibungen)	<p>Dazu gehören von MFIs ausgegebene Schuldscheindarlehen, nicht handelbare Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere sowie Namensschuldverschreibungen (oder vergleichbare in Deutschland emittierte Instrumente, die nicht börsenfähig sind).</p> <p>MFIs sind definiert in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33). Dieser Sektor umfasst Nationale Zentralbanken (S.121), Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts, Geldmarktfonds (S.123), andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren, sowie E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben (S.122).</p>				
ER0062	o/w borrower's notes, non-negotiable debt securities and money market securities and registered bonds issued by non-MFIs (darunter von Nicht-MFIs begebene	<p>Dazu gehören von Nicht-MFIs ausgegebene Schuldscheindarlehen, nicht handelbare Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere sowie Namensschuldverschreibungen (oder vergleichbare in Deutschland emittierte Instrumente, die nicht börsenfähig sind).</p> <p>Nicht-MFIs umfassen alle Emittenten, die keine MFIs sind.</p>				

	Schuldscheindarlehen, nicht handelbare Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere sowie Namensschuldverschreibungen)	
ER0261	o/w claims of pension funds on pension managers (darunter Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen)	Diese Kategorie beinhaltet Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Nummer 5.186 und 17.78 des ESVG 2010.
ER0321	Excess of assets over liabilities (Überschuss der Aktiva über die Passiva)	Hierbei handelt es sich um den gesamten Überschuss der Aktiva des Unternehmens gegenüber den Passiva. Wert der Aktiva abzüglich Passiva. Der Überschuss der Aktiva über die Passiva sollte die folgenden in EP.03.01 gemeldeten Posten beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> – Anteilsrechte (ESVG 2010: F.5, F.519) (ER0070) – Reinvermögen (ESVG 2010: B.90) (ER0160)

4 PFE.06.02 – Liste der Vermögenswerte

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0141	Write-offs/write-downs (Abschreibungen/ Wertberichtigungen)	<p>Die Nationalen Zentralbanken können beschließen, dass die Erhebung von Daten zu Abschreibungen/Wertberichtigungen nicht erforderlich ist, wenn der Gesamtbetrag der Kredite (CIC 8#) von gebietsansässigen Pensionseinrichtungen auf nationaler Ebene als nicht wesentlich erachtet wird.</p> <p>Wertminderungsbedingte Verringerung des Nennbetrags („par amount“; C0070) eines Kredits; hierunter ist die Verringerung seit der letzten Meldung (d. h. seit der letzten vierteljährlichen Meldung bei vierteljährlichem Meldeturnus bzw. der letzten jährlichen Meldung bei jährlichem Meldeturnus) zu verstehen. Die Verringerung ist als positiver Betrag auszuweisen. Eine Wertaufholung (Zuschreibung) ist als negativer Wert darzustellen. Abschreibungen sind saldiert, d. h. abzüglich von Wertaufholungen (Zuschreibungen) zu erfassen.</p> <p>Der Kredit ist in diesem Meldeformular für den Zeitraum zu erfassen, in dem die Abschreibung erfolgt, selbst wenn das Unternehmen diesen Kredit nicht mehr als Vermögenswert ausweist.</p> <p>Dieser Posten gilt für Kategorie 8 des Complementary Identification Code (CIC) und alle Instrumente, bei denen in der Spalte EC0232 – „Instrument classification according to ESA 2010“ (Instrumentenklassifizierung gemäß ESVG 2010) der Wert 1 oder 2 eingetragen ist.</p>
EC0172	Counterparty sector according to ESA 2010 (Sektor des Geschäftspartners gemäß ESVG 2010)	<p>Ermitteln Sie anhand der im ESVG 2010 festgelegten Klassifikation den Wirtschaftssektor des Geschäftspartners des meldenden Unternehmens. Auswahl einer der Optionen aus der folgenden abschließenden Liste für die CIC-Kategorie 8 und für die folgenden CIC-Kategorien, sofern das Instrument nicht über einen ISIN-Code verfügt, d. h. wenn Asset ID Code und Typ von C0010 weder mit „ISIN“ noch mit „CAU/ISIN“ beginnt: CIC-Kategorie 1, 2, 3, 5 und 6:</p> <p>1 – Zentralbank (ESVG-Sektor S.121) 2 – Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (ESVG-Sektor S.122) 3 – Geldmarktfonds (ESVG-Sektor S.123)</p>

		<p>4 – Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (ESVG-Sektor S.124)</p> <p>5 – Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen), ausgenommen finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG) + Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten + firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (ESVG-Sektor S.125 ohne FMKGs + ESGV-Sektor S.126 + ESGV-Sektor S.127)</p> <p>6 – Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ein Teilsektor des ESGV-Sektors S.125)</p> <p>7 – Versicherungsgesellschaften (ESVG-Sektor S.128)</p> <p>8 – Pensionseinrichtungen (ESVG-Sektor S.129)</p> <p>9 – Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (ESVG-Sektor S.11)</p> <p>10 – Staat (ESVG-Sektor S.13)</p> <p>11 – Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (ESVG-Sektor S.14 + ESGV-Sektor S.15)</p> <p>Für die CIC-Kategorie 7 ist eine der Optionen aus der folgenden abschließenden Liste auszuwählen:</p> <p>12 – Zentralbank (ESVG-Sektor S.121), Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (ESVG-Sektor S.122) und Geldmarktfonds (ESVG-Sektor S.123)</p> <p>13 – Nicht-MFIs, die nicht unter 12 fallen</p>
EC0211	Country of residence for collective investment undertakings (Sitzland im Falle von Organismen für gemeinsame Anlagen)	Sitzland des Organismus für gemeinsame Anlagen, d. h. das Land, in dem dieser rechtlich zugelassen ist. Dieser Posten betrifft nur die CIC-Kategorie 4 und ist nur zu erfassen, wenn das Instrument nicht über einen ISIN-Code verfügt, d. h. wenn Asset ID Code und Typ von C0010 weder mit „ISIN“ noch mit „CAU/ISIN“ beginnt.
EC0212	Issuer Institution (Emittierende Institution)	<p>Die den Vermögenswert begebende Institution.</p> <p>Die folgenden Aufschlüsselungen sind zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – EU-Institutionen – Code 4A – Andere internationale Organisation – Code 9A – EZB – Code 4F – ESM – Code 4S

		<p>– EFSF – Code 4W – Andere Institution – Keine Institution</p> <p>Diese Position betrifft alle CIC, wenn das Instrument über keinen ISIN-Code verfügt, d. h. wenn Asset ID Code und Typ von C0010 weder mit „ISIN“ noch mit „CAU/ISIN/“ beginnen.</p>
EC0232	Instrument classification according to ESA 2010 (Instrumentenklassifizierung gemäß ESVG 2010)	<p>Angabe der Instrumente, die für aufsichtliche Meldezwecke als Schuldverschreibungen oder Anteilsrechte eingestuft werden, die jedoch für statistische Meldezwecke anders klassifiziert werden können. Dies betrifft: a) Schuldscheindarlehen, b) nicht handelbare Schuldverschreibungen, c) nicht handelbare Geldmarktpapiere, d) Namensschuldverschreibungen (oder vergleichbare in Deutschland emittierte Instrumente, die nicht börsenfähig sind), e) Namensgenussscheine (oder vergleichbare Instrumente) und f) Bezugsrechte.</p> <p>Die unter a), b) und c) genannten Instrumente werden für statistische Meldezwecke im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/231 als Kredite/Einlagen klassifiziert.</p> <p>Handelbare Namensschuldverschreibungen werden als Wertpapiere und nicht als Kredite angesehen. In diesen Fällen ist Option „9 – alle anderen Instrumente“ zu wählen.</p> <p>Die Einstufung der unter d) genannten Instrumente für statistische Meldezwecke hängt von deren spezifischen Merkmalen ab.</p> <p>Unter (e) und (f) genannte Instrumente werden zu Zwecken der Verordnung EZB/2012/24 über die Statistiken über Wertpapierbestände (in ihrer erweiterten Fassung) nicht als Anteilsrechte behandelt.</p> <p>Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste:</p> <p>1 – Instrument gehört zu a), b) oder c) 2 – Instrument gehört zu d) 3 – Instrument gehört zu e) oder f) 9 – alle anderen Instrumente</p> <p>Dieses Feld betrifft die CIC-Kategorien 1, 2, 3, 5 und 6.</p>

EC0271	Issue date (Ausgabedatum)	<p>Hier ist das Ausgabedatum des Instruments anzugeben.</p> <p>Dieser Posten ist für die CIC-Kategorie 8 und für die folgenden CIC-Kategorien zu melden, wenn die Instrumente über keinen ISIN-Code verfügen, d. h. wenn Asset ID Code und Typ von C0010 weder mit „ISIN“ noch mit „CAU/ISIN/“ beginnt: CIC-Kategorie 1, 2, 5 und 6.</p> <p>Für in der CIC-Kategorie 8 erfasste Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen ist das Ausgabedatum als kreditvolumengewichteter Durchschnitt anzugeben.</p>
EC0290	Split date (Splitting-Datum)	<p>Das Datum, an dem der letzte Aktiensplit oder die letzte Aktienzusammenlegung erfolgt sind.</p> <p>Bei Aktiensplits werden bestehende Aktien aufgespalten; dadurch verringert sich der Aktienkurs, und die Zahl der auf dem Markt verfügbaren Aktien steigt im gleichen Verhältnis.</p> <p>Dieses Feld betrifft die CIC-Kategorien 3 und 4.</p>
EC0300	Split factor (Splitting-Faktor)	<p>Der Splitting-Faktor berechnet sich nach der Anzahl der Aktien nach dem Split geteilt durch die Anzahl der Aktien vor dem Split.</p> <p>Dieses Feld betrifft die CIC-Kategorien 3 und 4.</p>

5 PFE.50.01 – Informationen über Versorgungsberechtigte

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
C0040/ER0001	Members (Mitglieder)	Gesamtzahl der Mitglieder von Alterssicherungssystemen. Diese Zahl entspricht der Summe aus Beitragszahlern, Anspruchsberechtigten und Leistungsempfängern.
C0040/ER0031	Retired members (Leistungsempfänger)	Anzahl der Leistungsempfänger des Alterssicherungssystems. Ein Leistungsempfänger ist ein Mitglied eines Altersversorgungssystems, das keine Beiträge mehr einzahlt oder Leistungen im Rahmen des Systems erwirbt und bereits Leistungen aus dem Alterssicherungssystem erhält.

6 EP.02.01 – Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen (Aktiva)

Allgemeine Anmerkungen:

„Stocks“ (Bestände) sind Bestände an Aktiva (und Passiva) zu einem bestimmten Zeitpunkt, die monetär ausgedrückt werden und auf Bruttobasis zu melden sind. Bestandsmeldungen sind immer vorzunehmen.

„Reclassification adjustments“ (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung) sollten etwaige unter „1 – Stocks“ gemeldete Wertveränderungen (gegenüber dem vorangegangenen Meldezeitraum) enthalten, die auf korrigierte Meldefehler zurückzuführen sind. Gab es keine Meldefehler, bleiben die Zellen leer.

Im Idealfall sollten Korrekturen fehlerhafter Daten (Nachmeldungen) übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, so können stattdessen Bereinigungen infolge Neuklassifizierung gemeldet werden.

Es gibt drei Arten von Bereinigungen infolge Neuklassifizierung, die unter EZ0010 „5 – reclassification adjustment“ zu melden sind: a) wenn eine Klassifizierung unter „pension fund reserves“ (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen) korrekturbedürftig ist, b) wenn es eine Aufschlüsselung nach Geschäftspartner zu korrigieren gilt, und c) wenn sich der Gesamtbestand aufgrund Bereinigungen infolge Neuklassifizierung bei „pension fund reserves“ ändert.

Im ersten Fall ist ein Finanzinstrument (d. h. „pension fund reserves“ (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen)) nicht korrekt gemeldet worden. Ein negatives Vorzeichen korrigiert einen Wert, der fälschlicherweise den „pension fund reserves“ (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen) zugeordnet wurde, während ein positives Vorzeichen einen Betrag bereinigt, der nicht den „pension fund reserves“ (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen) zugerechnet wurde, obwohl dies hätte der Fall sein sollen. Erfolgt unter „pension fund reserves“ (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen) ein positiver Eintrag, ist unter den folgenden Positionen ein negativer Wert einzutragen: PFE.02.01 (R0010-R0261/EC0041 außer bei R0240 oder ER0261). Darüber hinaus kann ein positiver Eintrag im Meldeformular PFE.02.01 erforderlich sein, entweder unter „reinsurance recoverables“ (Rückversicherungsforderungen – R0240) oder unter „claims of pension funds on pension managers“ (Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen – ER0261).

Beispielfall 1a: Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an inländische Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen, bei denen es sich um MFIs handelt (**EP.02.01** ER0260/EC0030) mit einem Wert von 100 sind fälschlicherweise als Kredit klassifiziert worden (dies ist nicht im Meldeformular EP.02.01 erkennbar, sondern nur in **PFE.02.01** (R0210, R0230/EC0041)). Dies lässt sich im Rahmen einer Neuklassifizierung korrigieren. In diesem Fall ist unter den Ansprüchen von Altersvorsorgeeinrichtungen an inländische Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen, die MFIs sind (EP.02.01 ER0260/EC0030), ein Wert von +100 einzutragen (ebenfalls unter ER0250, ER0260/EC0010, EC0020), unter PFE.02.01 „loans“ (Kredite) (R0230/EC0041) ein Wert von -100 (auch unter „loans and mortgages“ (Kredite und Hypotheken) PFE.02.01 R0210/EC0041). Darüber

hinaus ist unter „claims of pension funds on pension managers“ (Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen) PFE.02.01 (ER0261/EC0041) und auch unter „any other assets, not elsewhere shown“ (Aktiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden) PFE.02.01 (R0260/EC0041) ein Wert von +100 zu melden.

Folgende Einträge sind in EP.02.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Insgesamt		
		Inland		
		MFIs (S.121+122)		
		EC0010	EC0020	EC0030
6. Pension fund reserves (ESVG 2010: F.6)	ER0250	+100	+100	
Claims of pension funds on pension managers (ESVG 2010: F.64)	ER0260	+100	+100	+100

Folgende Einträge sind auch in PFE.02.01 vorzunehmen:

		Neuklassifizierungen	
		EC0041	
Loans and mortgages	R0210	-100	
Loans	R0230	-100	
Any other assets, not elsewhere shown	R0260	+100	
of which claims of pension funds on pension managers	ER0261	+100	

Bei einer Umschichtung zwischen „claims of pension funds on pension managers“ (Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen) und „reinsurance recoverables“ (Rückversicherungsforderungen) ist die Eingabe von Neuklassifizierungen mit entgegengesetztem Vorzeichen unter PFE.02.01 (R0240/EC0041 und ER0261/EC0041) und zusätzlich – ebenfalls mit entgegengesetztem Vorzeichen – unter EP.02.01 (ER0260 und ER0270 sowie in den entsprechenden Spalten) erforderlich.

Beispielfall 1b: Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an inländische Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen, bei denen es sich um MFIs handelt (EP.02.01 ER0260/EC0030), mit einem Wert von 100 sind fälschlicherweise als „reinsurance recoverables“ (Rückversicherungsforderungen) klassifiziert worden (EP.02.01 ER0270/EC0010). In diesem Fall ist unter den Ansprüchen von Altersvorsorgeeinrichtungen an inländische Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen, bei denen es sich um MFIs handelt (EP.02.01 ER0260/EC0030), bei EZ0010 „5 – reclassification adjustment“ ein Wert von +100 einzutragen (ebenfalls unter ER0260/EC0010, EC0020), unter „reinsurance recoverables“ (Rückversicherungsforderungen) EP.02.01 (R0270/EC0010) ein Wert von -100. Darüber hin-

aus ist im Meldeformular **PFE.02.01** unter „claims of pension funds on pension managers“ (Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen) PFE.02.01 (ER0261/EC0041) sowie unter „any other assets, not elsewhere shown“ (Aktiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden) (R0260/EC0041) ein Wert von +100 und unter „reinsurance recoverables“ (Rückversicherungsforderungen) (R0240/EC0041) ein Wert von -100 zu melden.

Folgende Einträge sind in EP.02.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Insgesamt		
		Inland		
		MFIs (S.121+122)		
		EC0010	EC0020	EC0030
6. Pension fund reserves (ESVG 2010: F.6)	ER0250			
Claims of pension funds on pension managers (ESVG 2010: F.64)	ER0260	+100	+100	+100
Reinsurance recoverables (ESVG 2010: F.61)	ER0270	-100		

Folgende Einträge sind auch in PFE.02.01 vorzunehmen:

		Neuklassifizierungen	
		EC0041	
Reinsurance recoverables	R0240	-100	
Any other assets, not elsewhere shown	R0260	+100	
Claims of pension funds on pension managers	ER0261	+100	

Im zweiten Fall ist die Aufschlüsselung nach Geschäftspartner korrekturbedürftig.

Beispielfall 2: Eine Forderung an Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen mit einem Wert von 100 muss neu klassifiziert werden als Forderung an ein inländisches sonstiges Finanzinstitut statt an eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets. In diesem Fall erfolgt ein negativer Eintrag in **EP.02.01** (ER0260/EC0220) und ein positiver Eintrag in EP.02.01 (ER0260/EC0080).

Daher sind folgende Einträge in EP.02.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

	Insgesamt	Inland	Anderer Mitglied- staat des Eu- roriums (insge- samt)

			Sonstige Finanzinstitute (S.125) + Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) + firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)
		EC0010	EC0080	EC0220
Claims of pension funds on pension managers	ER0260		+100	-100

Im dritten Fall ändern sich die Bestände an Aktiva/Passiva insgesamt aufgrund Bereinigungen infolge Neuklassifizierung bei den „pension fund reserves“ (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen). Diese Art der Neuklassifizierung ist beispielsweise erforderlich, wenn – z. B. wegen einer Fehlberechnung oder Falschmeldung – ein niedrigerer Wert angegeben wurde, als dieser in der Tat ist (so wurde z. B. ein Wert von 15 anstatt 150 gemeldet). Darüber hinaus ist ein positiver Eintrag bei den Passiva in PFE.02.01 (R0280-ER0321/EC0041) und ein positiver Eintrag unter EP.03.01 erforderlich.

Beispielfall 3: Eine Änderung von 15 in 150 bei „reinsurance recoverables“ (Rückversicherungsforderungen) gegenüber einem inländischen Rückversicherer **EP.02.01** ER0270/EC0010 bedarf ebenfalls eines positiven Eintrags unter „pension fund reserves“ (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen) EP.02.01 (ER0250/EC0010, EC0020, EC0090) und **PFE.02.01** (R0240/EC0041). Daher wird auf der Passivseite bei „technical provisions“ (versicherungstechnische Rückstellungen) in PFE.02.01 (R0280/EC0041) ein Wert von +135 eingetragen. Dies verändert auch die Aktiva/Passiva insgesamt in PFE.02.01 (R0270, R0320/C0041). Der im vorliegenden Beispiel höhere Wert hat Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, was dazu führt, dass auch für diesen Posten eine positive Neuklassifizierung erfolgt.

Folgende Einträge sind in EP.02.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Insgesamt		
		Inland		
		Versicherungsgesellschaften (S.128)		
		EC0010	EC0020	EC0090
6. Pension fund reserves (ESVG 2010: F.6)	ER0250	+135	+135	+135

Reinsurance recoverables (ESVG 2010: F.61)	ER0270	+135		
Folgende Einträge sind auch in PFE.02.01 vorzunehmen:				
			Neuklassifizierung	
			EC0041	
Reinsurance recoverables		R0240	+135	
Total assets		R0270	+135	
Technical provisions		R0280	+135	
Total liabilities		R0320	+135	

„Financial transactions“ (Finanztransaktionen) sind nach Maßgabe von Anhang II Teil 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/231 zu melden.

„Revaluation adjustments“ (Bereinigungen infolge Neubewertung) sind nach Maßgabe von Anhang II Teil 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/231 zu melden.

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EZ0010	Stocks (Bestände) Reclassification adjustments (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung) Revaluation adjustments (including exchange rate adjustments) or financial transactions (Bereinigungen infolge Neubewertung (einschließlich Wechselkursanpassungen) oder Finanztransaktionen) (anstelle von Neubewertungen können auch Finanztransaktionen gemeldet werden)	Die NZBen teilen mit, ob Bereinigungen infolge Neubewertung oder Finanztransaktionen anzugeben sind. Bitte wählen Sie eine der Optionen aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Bestände 5 – Bereinigungen infolge Neuklassifizierung 8 – Bereinigungen infolge Neubewertung (einschließlich Wechselkursanpassungen) 4 – Finanztransaktionen Der Meldepflichtige sollte „1 – Stocks“, „5 – Reclassification adjustments“ und – je nach Anweisung der jeweiligen NZB, welche der beiden Optionen zu melden ist – entweder „8 – Revaluation adjustments (including exchange rate adjustments)“ oder „4 – Financial transactions“ auswählen.

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
ER0250	Pension fund reserves (Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen – ESVG 2010: F.6)	<p>Diese Kategorie enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Nummer 5.186 und 17.78 des ESVG 2010 – Finanzielle Forderungen von Altersvorsorgeeinrichtungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft im Zusammenhang mit Ansprüchen privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen (Rückversicherungsforderungen) <p>– Versicherungsgeschäft aus fondsgebundenen Verträgen</p> <p>Die nachfolgend in grün hervorgehobenen Ausfüllhinweise der BaFin (Allgemeinverfügung vom 30.09.2019) gelten auch für die ESZB-Pensionsstatistik:</p> <p>Hier sind Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft sowie die Anteile der Rückversicherer an den (versicherungs- bzw. pensionsfonds-)technischen Rückstellungen auszuweisen.</p> <p>Außerdem sind hier außerhalb der reinen Beitragszusage von Pensionsfonds abgeschlossene (Rückdeckungsversicherungs)Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, die in der HGB-Bilanz als Kapitalanlagen erfasst werden, auszuweisen.</p>
ER0260	Claims of pension funds on pension managers (Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen – ESVG 2010: F.64)	Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Nummer 5.186 und 17.78 des ESVG 2010

ER0270	<p>Reinsurance recoverables (Rückversicherungsforderungen – ESVG 2010: F.61)</p>	<p>– Finanzielle Forderungen von Altersvorsorgeeinrichtungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft im Zusammenhang mit Ansprüchen privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen</p> <p>– Versicherungsverträge mit garantierter Mindestrendite</p> <p>Die nachfolgend in grün hervorgehobenen Ausfüllhinweise der BaFin (Allgemeinverfügung vom 10.11.2020) gelten auch für die ESZB-Pensionsstatistik:</p> <p>Hier sind Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft sowie die Anteile der Rückversicherer an den (versicherungs- bzw. pensionsfonds-) technischen Rückstellungen auszuweisen.</p> <p>Außerdem sind hier außerhalb der reinen Beitragszusage von Pensionsfonds abgeschlossene (Rückdeckungsversicherungs-)Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, die in der HGB-Bilanz als Kapitalanlagen erfasst werden, auszuweisen.</p>
--------	--	---

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0010	Total (insgesamt)	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber allen Geschäftspartner-Ländern.
EC0020	Domestic (Inland)	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Geschäftspartner-Land, in dem die Altersvorsorgeeinrichtung ansässig ist.
EC0130	Euro area Member States other than domestic (total) (anderer Mitgliedstaat des Euroraums (insgesamt))	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber anderen Geschäftspartner-Ländern des Euroraums (ohne das Geschäftspartner-Land, in dem die Altersvorsorgeeinrichtung ansässig ist).
EC0030, EC0140	MFIs (S.121+122+123)	MFIs im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33). Dieser Sektor umfasst Nationale Zentralbanken (S.121), Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts, Geldmarktfonds (S.123), andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren, sowie E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben (S.122).
EC0050, EC0160	General government (Staat – S.13)	Der Sektor Staat (S.13) umfasst institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und den Kollektivkonsum bestimmt ist, und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen (Nummern 2.111 bis 2.113 des ESVG 2010).
EC0070, EC0180	Non-MMF investment funds (Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) – S.124)	Investmentfonds im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 (EZB/2013/38). Dieser Teilsektor umfasst alle Organismen für gemeinsame Anlagen (ohne Geldmarktfonds), die in finanzielle und/oder nichtfinanzielle Vermö-

		genswerte investieren, soweit ihr Ziel in der Investition von der Öffentlichkeit beschaffter Gelder besteht (S.124).
EC0080, EC0190	Other financial intermediaries (S.125), financial auxiliaries (S.126), captive financial institutions and money lenders (S.127) (sonstige Finanzinstitute (S.125), Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126), firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127))	Der Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen (oder Einlagensubstituten im engeren Sinne) und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten stehen. Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 (EZB/2013/40) gehören zu diesem Teilsektor (Nummern 2.86 bis 2.94 des ESVG 2010). Der Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbundene Tätigkeiten ausüben, die jedoch selbst keine finanziellen Mittler sind. Dieser Teilsektor umfasst auch Hauptverwaltungen, deren Tochterunternehmen alle oder überwiegend finanzielle Kapitalgesellschaften sind (Nummern 2.95 bis 2.97 des ESVG 2010). Der Teilsektor firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch damit verbundene Tätigkeiten ausüben und bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden. Dieser Teilsektor umfasst Holdinggesellschaften, die eine Kontrollmehrheit an den Anteilsrechten einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein, ohne andere Dienstleistungen für die Unternehmen,

		deren Anteilsrechte sie halten, zu erbringen, d. h., sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten (Nummern 2.98 und 2.99 des ESVG 2010).
EC0090, EC0200	Insurance corporations (Versicherungsgesellschaften – S.128)	Versicherungsgesellschaften im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1374/2014 (EZB/2014/50).
EC0100, EC0210	Pension funds (Pensionseinrichtungen – S.129)	Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/231 (S.129).
EC0110, EC0220	Non-financial corporations (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – S.11)	Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Dieser Sektor umfasst auch nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften (Nummern 2.45 bis 2.50 des ESVG 2010).
EC0240	Rest of the world (total) (übrige Welt (insgesamt))	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber Geschäftspartnerländern außerhalb des Euroraums.

7 EP.03.01 – Passiva für statistische Zwecke

Allgemeine Anmerkungen:

„Stocks“ (Bestände) sind Bestände an Passiva zu einem bestimmten Zeitpunkt, die monetär ausgedrückt werden und auf Bruttobasis zu melden sind. Bestandsmeldungen sind immer vorzunehmen.

„Reclassification adjustments“ (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung) sollten etwaige unter „1 – Stocks“ gemeldete Wertveränderungen (gegenüber dem vorangegangenen Meldezeitraum) enthalten, die auf korrigierte Meldefehler zurückzuführen sind. Gab es keine Meldefehler, bleiben die Zellen leer.

Im Idealfall sollten Korrekturen fehlerhafter Daten (Nachmeldungen) übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, so können stattdessen Bereinigungen infolge Neuklassifizierung gemeldet werden.

Es gibt drei Arten von Bereinigungen infolge Neuklassifizierung, die unter EZ0010 „5 – reclassification adjustment“ zu melden sind: a) wenn eine Klassifizierung des Finanzinstruments korrigiert wird, b) wenn eine Aufschlüsselung korrekturbedürftig ist und c) wenn sich der Gesamtbestand aufgrund Bereinigungen infolge Neuklassifizierung ändert.

Im ersten Fall ist das Finanzinstrument nicht korrekt gemeldet worden. Ein negatives Vorzeichen korrigiert einen Wert, der fälschlicherweise einem Finanzinstrument zugeordnet wurde, während ein positives Vorzeichen einen Betrag bereinigt, der nicht einem anderen Finanzinstrument zugerechnet wurde, obwohl dies hätte der Fall sein sollen.

Beispielfall 1: „Debt securities issued“ (begebene Schuldverschreibungen) (EP.03.01 (ER0060/EC0010)) mit einem Wert von 100 wurden fälschlicherweise als „other accounts receivable“ (sonstige Forderungen) (EP.03.01 (ER0150/EC0010)) eingestuft. In diesem Fall ist unter „debt securities issued“ (begebene Schuldverschreibungen) (EP.03.01 (ER0060/EC0010)) eine Neuklassifizierung (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) von +100 und unter „other accounts receivable“ (sonstige Forderungen) (EP.03.01 (ER0150/EC0010)) von -100 vorzunehmen.

Folgende Einträge sind in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Insgesamt EC0010
11. Debt securities issued (ESVG 2010: F.3)	ER0060	+100
15. Other accounts receivable/payable (ESVG 2010: F.8)	ER0150	-100

Im zweiten Fall ist die Aufschlüsselung nach Geschäftspartner korrekturbedürftig.

Beispielfall 2: Bei einem inländischen MFI-Kredit mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr mit einem Wert von 100 handelt es sich eigentlich um einen inländischen MFI-Kredit mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr und bis zu fünf Jahren. In diesem Fall ist in **EP.03.01** (ER0030/EC0010, EC0020, EC0030) -100 und in EP.03.01 (ER0040/EC0010, EC0020, EC0030) +100 einzutragen.

Folgende Einträge sind in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Insgesamt		
		Inland		
		MFIs (S.121+122)		
		EC0010	EC0020	EC0030
10. Loans received (ESVG 2010: F.4)	ER0020			
Up to 1 year	ER0030	-100	-100	-100
Over 1 and up to 5 years	ER0040	+100	+100	+100

Im dritten Fall ändern sich die Bestände an Aktiva/Passiva insgesamt aufgrund Bereinigungen infolge Neuklassifizierung. Diese Art der Neuklassifizierung ist beispielsweise infolge einer Fehlberechnung oder Falschmeldung erforderlich (so wurde z. B. ein Wert von 10 anstatt 100 gemeldet).

Beispielfall 3: Der Wert eines Kredits von einem inländischen MFI mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr wurde fälschlicherweise 90 unter seinem tatsächlichen Wert gemeldet. Im vorliegenden Beispiel hat dies Einfluss auf „any other assets, not elsewhere shown“ (Aktiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden) einer Altersvorsorgeeinrichtung mit Leistungszusagen unter PFE.02.01 (ER0260/EC0041).

Dieser Fall erfordert einen Eintrag von +90 unter „domestic loans with original maturity of up to one year received from an MFI“ (Kredite von inländischen MFIs mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr) und entsprechende Einträge ((**EP.03.01** (ER0020, ER0030/EC0010, EC0020, EC0030)) unter EZ0010 „5 – reclassification adjustment“. Darüber hinaus ist unter „any other liabilities, not elsewhere shown“ (Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden – PFE.02.01 (R0310/EC0041)) ein Wert von +90 zu erfassen, da unter EP.03.01 gemeldete Kredite Teil dieser Kategorie sind. Im vorliegenden Beispiel erhöht dies den Posten „any other assets, not elsewhere shown“ (Aktiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden) um 90 unter PFE.02.01 (ER0260/EC0041). Auch den Aktiva/Passiva insgesamt in PFE.02.01 (R0270, R0320/EC0041) wird ein Wert von 90 hinzugerechnet.

Folgende Einträge sind in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Insgesamt		
		Inland		
		MFIs (S.121+122)		
		EC0010	EC0020	EC0030

		EC0010	EC0020	EC0030
10. Loans received (ESVG 2010: F.4)	ER0020	+90	+90	+90
Up to 1 year	ER0030	+90	+90	+90
Folgende Einträge sind auch in PFE.02.01 vorzunehmen:				
			Neuklassifizierung	
			EC0041	
Any other assets, not elsewhere shown	R0260		+90	
Total assets	R0270		+90	
Any other liabilities, not elsewhere shown	R0310		+90	
Total liabilities	R0320		+90	

„Financial transactions“ (Finanztransaktionen) sind nach Maßgabe von Anhang II Teil 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/231 zu melden.

„Revaluation adjustments“ (Bereinigungen infolge Neubewertung) sind nach Maßgabe von Anhang II Teil 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/231 zu melden.

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EZ0010	Stocks (Bestände) Reclassification adjustments (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung) Revaluation adjustments (including exchange rate adjustments) or financial transactions (Bereinigungen infolge Neubewertung (einschließlich Wechselkursanpassungen) oder Finanztransaktionen) (anstelle von Neubewertungen können auch Finanztransaktionen gemeldet werden)	Die NZBen teilen mit, ob Bereinigungen infolge Neubewertung oder Finanztransaktionen anzugeben sind. Bitte wählen Sie eine Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Bestände 5 – Bereinigungen infolge Neuklassifizierung 8 – Bereinigungen infolge Neubewertung (einschließlich Wechselkursanpassungen) 4 – Finanztransaktionen Der Meldepflichtige sollte „1 – Stocks“, „5 – Reclassification adjustments“ und – je nach Anweisung der jeweiligen NZB, welche der beiden Optionen zu melden ist – entweder „8 – Revaluation adjustments (including exchange rate adjustments)“ oder „4 – Financial transactions“ auswählen.

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
ER0010	Liabilities for statistical purposes (Passiva für statistische Zwecke)	Passiva für statistische Zwecke umfassen „total liabilities“ (Passiva insgesamt) PFE.02.01 R0320 und „excess of assets over liabilities“ (Überschuss der Aktiva über die Passiva) PFE.02.01 ER0321.
ER0020-ER0050	Loans received (Kredite – ESVG 2010: F.4)	<p>Beträge, die die Altersvorsorgeeinrichtung Gläubigern schuldet, mit Ausnahme von Beträgen aus der Ausgabe von börsenfähigen Wertpapieren. Zu dieser Kategorie gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kredite: Kredite, die Altersvorsorgeeinrichtungen gewährt werden und die entweder in einem nicht handelbaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. – Repo- und repoähnliche Geschäfte gegen Barmittel-Sicherheitsleistung: der Gegenwert der von der Altersvorsorgeeinrichtung zu einem gegebenen Preis verkauften Wertpapiere unter der festen Verpflichtung, dieselben (oder ähnliche) Wertpapiere zu einem festen Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft zurückzukaufen. Mittel, die von der Altersvorsorgeeinrichtung gegen Übertragung von Wertpapieren auf Dritte (der „vorübergehende Erwerber“) entgegengenommen werden, sind hier auszuweisen, wenn eine feste Verpflichtung zur umgekehrten Abwicklung des Geschäfts besteht und nicht nur eine bloße Option hierauf. Dies beinhaltet, dass die Altersvorsorgeeinrichtung alle Risiken und Erträge der zugrunde liegenden Wertpapiere während der Laufzeit des Geschäfts behält. – Erhaltene Barmittel-Sicherheitsleistung gegen Wertpapierleihe: erhaltene Beträge für vorübergehend in Form von Wertpapierleihgeschäften gegen Barmittel-Sicherheitsleistung an Dritte übertragene Wertpapiere. – Erhaltene Barmittel-Sicherheitsleistung bei Geschäften der vorübergehenden Übertragung von Goldbeständen gegen Sicherheitsleistung. <p>Kredite sind unter „any other liabilities, not elsewhere shown“ (Passiva, die nicht an anderer</p>

		Stelle ausgewiesen werden) PFE.02.01 R0310 zu erfassen.
ER0030	Up to 1 year (bis zu 1 Jahr)	Kredite (ESVG 2010: F.4) mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 1 Jahr
ER0040	Over 1 and up to 5 years (mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren)	Kredite (ESVG 2010: F.4) mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren
ER0050	Over 5 years (mehr als 5 Jahre)	Kredite (ESVG 2010: F.4) mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 5 Jahren
ER0060	Debt securities issued (begebene Schuldverschreibungen – ESGV 2010: F.3)	Wertpapiere außer Dividendenwerten und Beteiligungen, die von Altersvorsorgeeinrichtungen ausgegeben werden; diese sind in der Regel börsenfähige Finanzinstrumente und werden an Sekundärmärkten gehandelt oder können am Markt verrechnet werden, räumen dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut ein. Dieser Posten ist unter „any other liabilities, not elsewhere shown“ (Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden) PFE.02.01 R0310 enthalten.
ER0070	Equity (Anteilsrechte – ESGV 2010: F.5, F.519)	<p>Anteilsrechte sind Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften. Solche Eigentumsrechte räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft und einen Anteil an ihrem Nettovermögen bei Liquidation ein.</p> <p>Die Bundesbank legt den Inhalt dieser Position wie folgt aus (in grün hervorgehoben):</p> <p>Bestandteile (nach PFAV, BerVersV):</p> <p>Bilanzielles Eigenkapital (Nw Fb800 Seite 3, Zeile 19, Sp 04 bzw. Nw Fb100 Seite 3, Zeile 21, Sp 04)</p> <p>+ Genussrechtskapital (Nw Fb800 Seite 3, Zeile 20, Sp 04 bzw. Nw Fb100 Seite 3, Zeile 22, Sp 04)</p> <p>./. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</p>

		<p>+ ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Nw 702 S. 1 Z. 19 Sp. 04 bzw. Nw 706 S.1 Z.19 Sp.04, gem. Allgemeinverfügung der BaFin vom 10.11.2020)</p> <p>Die Summe aus „equity“ (Anteilsrechten, ER0070) und „net worth“ (Reinvermögen) entspricht der Position „excess of assets over liabilities“ (Überschuss der Aktiva über die Passiva) PFE.02.01 ER0321.</p>
ER0080	<p>Technical reserves (versicherungstechnische Rückstellungen – ESVG 2010: F.6)</p>	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen werden in drei Unterkategorien gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen (F.63); – Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen (F.64); – Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen (F.65). <p>Versicherungstechnische Rückstellungen sind ohne Abzug der Rückversicherung zu melden.</p> <p>Die nachfolgend in grün hervorgehobenen Ausfüllhinweise der BaFin (Allgemeinverfügung vom 10.11.2020) gelten auch für die ESZB-Pensionsstatistik:</p> <p>Hier sind die Brutto-Beträge aller (versicherungsbzw. pensionsfonds-) technischen Rückstellungen in der HGB-Bilanz der EbAV sowie die in der HGB-Bilanz als „andere Verbindlichkeiten“ erfassten Verbindlichkeiten aus dem Überschussystem „verzinsliche Ansammlung“ zu erfassen. Bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds nach § 236 Abs. 2 und 3 VAG ist nur die nach § 24 Abs. 2 PFAV mindestens zu bildende Deckungsrückstellung hier auszuweisen.</p>

		<p>Die als Eigenmittel ansetzbaren Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind hier nicht zu erfassen.</p> <p>Die versicherungstechnischen Rückstellungen sollten also „technical provisions“ (versicherungstechnische Rückstellungen) PFE.02.01 R0280 und „margin for adverse deviation“ (Marge für negative Abweichungen) PFE.02.01 R0290 umfassen.</p>
ER0090	o/w Pension entitlements (darunter Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen – ESVG 2010: F.63)	<p>Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche der Mitglieder ihrer Alterssicherungssysteme zu erfüllen. Dazu gehören die Forderungen gegenwärtiger und ehemaliger Arbeitnehmer gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Arbeitgebern, – einem vom Arbeitgeber benannten System zur Zahlung von Renten im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder – einem Versicherer.
ER0100	Pension entitlements, o/w defined contribution schemes (Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen, darunter Systeme mit Beitragszusagen)	<p>Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche der Mitglieder ihres Systems mit Beitragszusagen zu erfüllen. In einem System mit Beitragszusagen hängen die ausgezahlten Leistungen von der Entwicklung der durch das Alterssicherungssystem erworbenen Vermögenswerte ab. Die Verbindlichkeit eines Systems, das auf den eingezahlten Beiträgen basiert, ist gleich dem jeweiligen Marktwert der Aktiva des Alterssicherungssystems.</p>
ER0110	Pension entitlements, o/w defined benefit schemes (Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen, darunter Systeme mit Leistungszusagen)	<p>Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche der Mitglieder ihres Systems mit Leistungszusagen zu erfüllen. In einem System mit Leistungszusagen richtet sich die Höhe der den teilnehmenden Arbeitnehmern zugesicherten Alterssicherungsleistungen nach einer im Voraus verein-</p>

		<p>barten Formel. Die Verbindlichkeit eines Alterssicherungssystems mit Leistungszusagen ist gleich dem Gegenwartswert der zugesagten Leistungen.</p> <p>Fiktive Systeme mit Beitragszusagen und Hybridmodelle werden den Systemen mit Leistungszusagen zugerechnet (Nummer 17.59 des ESVG 2010). Ein fiktives System mit Beitragszusage ähnelt einem System mit Beitragszusage, garantiert jedoch eine Mindestleistung. Hybridmodelle sind Systeme, die sowohl das Element „Leistungszusage“ als auch das Element „Beitragszusage“ enthalten. Eine Einstufung als Hybridmodell erfolgt entweder, weil Rückstellungen für Leistungszusagen und Beitragszusagen gleichermaßen vorhanden sind oder weil das Modell zugleich ein fiktives System mit Beitragszusagen und eine Rückstellung für Leistungszusagen oder Beitragszusagen einschließt.</p>
ER0120	o/w Claims of pension funds on pension managers (darunter Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen – ESVG 2010: F.64)	<p>Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Nummer 5.186 und 17.78 des ESVG 2010.</p> <p>Es handelt sich um den Betrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung ihrem Träger auszuzahlen hat.</p>
ER0130	o/w Entitlements to non-pension benefits (darunter Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen – ESVG 2010: F.65)	<p>Dabei handelt es sich um den Überschuss der Nettobeiträge über die Leistungen, der eine Erhöhung der Verbindlichkeit des Versicherungssystems gegenüber den Leistungsempfängern darstellt (im Sinne von Nummer 5.187 des ESVG 2010).</p>
ER0140	Financial derivatives (Finanzderivate – ESVG 2010: F.71)	<p>Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die an ein bestimmtes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gebunden sind, wodurch bestimmte finanzielle Risiken als solche an den Finanzmärkten gehandelt werden können. Diese Kategorie umfasst Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Optionen – Optionsscheine – Futures

		<ul style="list-style-type: none"> – Terminkontrakte – Swaps – Kreditderivate <p>Finanzderivate werden zum Marktwert in der Bilanz auf Bruttobasis ausgewiesen. Einzelne Derivatekontrakte mit positivem Marktwert werden auf der Aktivseite der Bilanz erfasst und Kontrakte mit negativem Marktwert auf der Passivseite der Bilanz (ebenfalls mit einem positiven Wert). Zukünftige Bruttoverbindlichkeiten aus Derivatekontrakten werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Finanzderivate können auf Nettobasis gemäß unterschiedlichen Bewertungsmethoden ausgewiesen werden. Sind nur Nettopositionen verfügbar oder werden Positionen anders als zum Marktwert ausgewiesen, werden diese Positionen stattdessen gemeldet. Diese Kategorie beinhaltet nicht Finanzderivate, die gemäß den nationalen Vorschriften nicht in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Finanzderivate sind unter „any other liabilities, not elsewhere shown“ (Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden) PFE.02.01 R0260 zu erfassen.</p>
ER0150	Other accounts receivable/payable (sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten – ESVG 2010: F.8)	<p>Dies ist die Restposition auf der Passivseite der Bilanz, definiert als „Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden“. Die nationalen Zentralbanken können die Meldung von bestimmten in dieser Kategorie enthaltenen Unterkategorien verlangen wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Altersvorsorgeeinrichtung stammen, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw. – Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, d. h. Pensionen, Dividenden usw. – Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung – Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind – Verbindlichkeiten aus aufgelaufenen Zinsen auf Kredite

ER0160	Net worth (Reinvermögen – ESVG 2010: B.90)	<p>Der Saldo einer Vermögensbilanz ist das Reinvermögen (B.90; Nummer 7.02 des ESVG 2010). Die Aktiva und Passiva in der Vermögensbilanz sind zu adäquaten Preisen – in der Regel zu den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen – zu bewerten. (Die Statistik lässt ebenso wie die Aufsicht für die Passivseite HGB-Werte zu.)</p> <p>In einem <i>System mit Leistungszusagen</i> richtet sich die Höhe der den teilnehmenden Arbeitnehmern zugesicherten Alterssicherungsleistungen dagegen nach einer im Voraus vereinbarten Formel. Die Verbindlichkeit eines Alterssicherungssystems mit Leistungszusagen ist gleich dem Gegenwartswert der zugesagten Leistungen. Daher kann das Reinvermögen eines Alterssicherungssystems mit Leistungszusagen einen anderen Wert als null haben.</p> <p>In einem <i>System mit Beitragszusagen</i> hängen die ausgezahlten Leistungen von der Entwicklung der von der Pensionseinrichtung erworbenen Vermögenswerte ab. Die Verbindlichkeit eines Systems, das auf den eingezahlten Beiträgen basiert, ist gleich dem jeweiligen Marktwert der Aktiva des Alterssicherungssystems. Das Reinvermögen des Alterssicherungssystems ist grundsätzlich gleich null.</p> <p>Das Reinvermögen ist unter „excess of assets over liabilities“ (Überschuss der Aktiva über die Passiva) PFE.02.01 ER0321 zu erfassen.</p> <p>Diese Position entspricht im Wesentlichen den Bewertungsunterschieden, die sich aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen der Aktiva (überwiegend Marktwerte) und der Passiva (i. d. R. HGB-Werte) ergeben.</p>
--------	--	---

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0010	Total (insgesamt)	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber allen Geschäftspartner-Ländern.
EC0020	Domestic (Inland)	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Geschäftspartner-Land, in dem die Altersvorsorgeeinrichtung ansässig ist.
EC0130	Euro area Member States other than domestic (total) (andere Mitgliedstaaten des Euroraums (insgesamt))	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber anderen Geschäftspartner-Ländern des Euroraums (ohne das Geschäftspartner-Land, in dem die Altersvorsorgeeinrichtung ansässig ist).
EC0030, EC0140	MFIs (S.121+122+123)	MFIs im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33). Dieser Sektor umfasst NZBen (S.121), Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts, Geldmarktfonds (S.123), andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren, sowie E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben (S.122).
EC0050, EC0160	General government (Staat – S.13)	Der Sektor Staat (S.13) umfasst institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und den Kollektivkonsum bestimmt ist, und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen (Nummern 2.111 bis 2.113 des ESVG 2010).
EC0070, EC0180	Non-MMF investment funds (Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) – S.124)	Investmentfonds im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 (EZB/2013/38). Dieser Teilsektor umfasst alle Organismen für gemeinsame Anlagen (ohne Geldmarktfonds), die in finanzielle Aktiva und/oder nichtfinanzielle Vermögenswerte investieren, soweit ihr Ziel in der

		Investition von der Öffentlichkeit beschaffter Gelder besteht (S.124).
EC0080, EC0190	Other financial intermediaries (S.125), financial auxiliaries (S.126), captive financial institutions and money lenders (S.127) (sonstige Finanzinstitute (S.125), Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126), firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127))	Der Teilssektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen (oder Einlagensubstituten im engeren Sinne) und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten bestehen. Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 (EZB/2013/40) gehören zu diesem Teilssektor (Nummern 2.86 bis 2.94 des ESVG 2010). Der Teilssektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbundene Tätigkeiten ausüben, die jedoch selbst keine finanziellen Mittler sind. Dieser Teilssektor umfasst auch Hauptverwaltungen, deren Tochterunternehmen alle oder überwiegend finanzielle Kapitalgesellschaften sind (Nummern 2.95 bis 2.97 des ESVG 2010). Der Teilssektor firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch damit verbundene Tätigkeiten ausüben und bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden. Dieser Teilssektor umfasst Holdinggesellschaften, die eine Kontrollmehrheit an den Anteilsrechten einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein, ohne andere Dienstleistungen für die Unternehmen, deren Anteilsrechte sie halten, zu erbringen,

		d. h., sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten (Nummern 2.98 und 2.99 des ESVG 2010).
EC0090, EC0200	Insurance corporations (Versicherungsgesellschaften – S.128)	Versicherungsgesellschaften im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1374/2014 (EZB/2014/50).
EC0100, EC0210	Pension funds (Pensionseinrichtungen – S.129)	Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/231 (S.129).
EC0110, EC0220	Non-financial corporations (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – S.11)	Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Dieser Sektor umfasst auch nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften (Nummern 2.45 bis 2.50 des ESVG 2010).
EC0120, EC0230	Households + non-profit institutions serving households (private Haushalte + private Organisationen ohne Erwerbszweck – S.14+S.15)	Der Sektor private Haushalte (S.14) besteht aus den Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren (Marktproduzenten), soweit die Produktion von Waren und Dienstleistungen nicht durch separate Einheiten, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, erfolgt. Eingeschlossen sind Personen und Personengruppen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene Endverwendung bestimmt sind. Der Sektor der privaten Haushalte umfasst Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit – soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden –, die Marktproduzenten sind (Nummern 2.118 bis 2.128 des ESVG 2010). Der Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) umfasst Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen aus freiwill-

		<p>ligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen (Nummern 2.129 und 2.130 des ESVG 2010).</p> <p>Was Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen betrifft, so sind unter dieser Kategorie ausschließlich private Haushalte (S.14) zu melden.</p>
EC0240	Rest of the world (total) (übrige Welt (insgesamt))	Gesamtwert der Rückstellungen von Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber Geschäftspartnerländern außerhalb des Euroraums.

8 EP.04.01 – Passiva – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen – nach Land

Allgemeine Anmerkungen:

„Stocks“ (Bestände) sind Bestände an Passiva zu einem bestimmten Zeitpunkt, die monetär ausgedrückt werden und auf Bruttobasis zu melden sind. Bestandsmeldungen sind immer vorzunehmen.

„Reclassification adjustments“ (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung) sollten etwaige unter „1 – Stocks“ gemeldete Wertveränderungen (gegenüber dem vorangegangenen Meldezeitraum) enthalten, die auf korrigierte Meldefehler zurückzuführen sind. Gab es keine Meldefehler, bleiben die Zellen leer.

Im Idealfall sollten Korrekturen fehlerhafter Daten (Nachmeldungen) übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, so können stattdessen Bereinigungen infolge Neuklassifizierung gemeldet werden.

Es gibt drei Arten von Bereinigungen infolge Neuklassifizierung, die unter EZ0010 „5 – reclassification adjustment“ zu melden sind: a) wenn eine Klassifizierung des Finanzinstruments korrigiert wird, b) wenn die Geschäftspartner-Region korrekturbedürftig ist und c) wenn sich der Gesamtbestand aufgrund Bereinigungen infolge Neuklassifizierung ändert.

Im ersten Fall ist das Finanzinstrument nicht korrekt gemeldet worden. Ein negatives Vorzeichen korrigiert einen Wert, der fälschlicherweise einem Finanzinstrument zugeordnet wurde, während ein positives Vorzeichen einen Betrag bereinigt, der nicht einem anderen Finanzinstrument zugerechnet wurde, obwohl dies hätte der Fall sein sollen. Wurde in EP.03.01 (ER0090) eine Neuklassifizierung gemeldet, so gibt das Meldeformular EP.04.01 genau an, in welchem Land die Veränderung vorgenommen worden ist.

Beispielfall 1: Ist ein Anspruch eines belgischen Privathaushalts aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Leistungszusagen mit einem Wert von 100 neu zu klassifizieren als sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten, so ist unter **EP.04.01** (ER0300/EC0020) ein Abzug in Höhe von 100 erforderlich. Darüber hinaus ist im Meldeformular **EP.03.01** unter „defined benefit entitlements to Euro area Member States other than domestic (total)“ (Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Leistungszusagen gegenüber anderen Mitgliedstaaten des Euroraums (insgesamt)) (ER0110/EC0010, EC0130, EC0230) ebenfalls ein Abzug von 100 vorzunehmen. Ebenfalls ein Abzug von 100 erfolgt unter den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Ansprüchen privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen unter EP.03.01 (ER0080/EC0010, EC0130) bzw. EP.03.01 (ER0090/EC0010, EC0130, EC0230). Der Gegenwert (+100) ist unter „other accounts receivable/payable“ (sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten) in EP.03.01 (ER0150/EC0010) einzutragen. Des Weiteren ist unter „technical provisions“ (versicherungstechnische Rückstellungen) **PFE.02.01** (R0280/EC0041), worunter die Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen fallen, -100 und unter „any other liabilities, not elsewhere shown“ (Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden) PFE.02.01 (R0310/EC0041) +100 zu melden.

Folgende Einträge sind in EP.04.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:				
		BE		
		EC0020		
Pension entitlements	ER0300	-100		
Folgende Einträge sind in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:				
		Insgesamt		
		Anderer Mitgliedstaat des Euro-raums (insgesamt)		
		Insgesamt	Private Haushalte + private Organi- sationen ohne Er- werbszweck	
		EC0010	EC0130	EC0230
Technical reserves	ER0080	-100	-100	-100
Pension entitlements	ER0090	-100	-100	-100
Defined benefit schemes	ER0110	-100	-100	-100
		Insgesamt		
		EC0010		
Other accounts receivable/payable (ESVG 2010: F.8)	ER0150	+100		
Folgende Einträge sind auch in PFE.02.01 vorzunehmen:				
		Neuklassifizierung		
		EC0041		
Technical provisions	R0280	-100		
Any other liabilities, not elsewhere shown	R0310	+100		

Im zweiten Fall ist eine Korrektur des Geschäftspartner-Landes erforderlich.

Beispielfall 2: Handelt es sich bei „defined benefit entitlements to a Belgian household“ (Ansprüche eines belgischen Privathaushalts aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Leistungszusagen) mit einem Wert von 100 tatsächlich aber um „defined benefit entitlements to a Canadian household“ (Ansprüche eines kanadischen Privathaushalts aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Leistungszusagen), ist in **EP.04.01** (ER0300/EC0020) ein Wert von 100 abzuziehen und in EP.04.01 (ER0300/EC0330) ein Wert von 100 hinzuzurechnen. Im Meldeformular **EP.03.01** ist unter „defined benefit entitlements to Euro area Member States other than domestic (total)“ (Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Leistungszusagen gegenüber anderen Mitgliedstaaten des Euroraums (insgesamt)) in ER0090, ER0110/EC0130, EC0230 und ER0080/EC0130 ein Abzug von 100 und unter „Rest of the world (total)“ (übrige Welt (insgesamt)) (ER0080, ER0090, ER0110/EC0240) eine Addition von 100 vorzunehmen.

Folgende Einträge sind in EP.04.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		BE	CA
		EC0020	EC0330
Pension entitlements	ER0300	-100	+100

Folgende Einträge sind in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Anderer Mitgliedstaat des Euroraums (insgesamt)		Übrige Welt (insgesamt)
		Insgesamt	Private Haushalte + private Organisationen ohne Erwerbszweck	
		EC0130	EC0230	EC0240
Technical reserves	ER0080	-100	 	+100
Pension entitlements	ER0090	-100	-100	+100
Defined benefit schemes	ER0110	-100	-100	+100

Im dritten Fall ändern sich die Bestände an Aktiva/Passiva insgesamt aufgrund Bereinigungen infolge Neuklassifizierung. Diese Art der Neuklassifizierung ist beispielsweise infolge einer Fehlberechnung oder Falschmeldung erforderlich (so wurde z. B. ein Wert von 10 anstatt 100 gemeldet).

Beispielfall 3: Unter den börsennotierten Aktien (Aktiva) wurde ein falscher Wert gemeldet (10 anstelle von 100). Durch die Korrektur dieses Werts ändert sich der Wert unter „defined contribution pension entitlements to a Belgian household“ (Ansprüche eines belgischen Privathaushalts aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Beitragszusagen) von 10 in 100.

Um die Wertänderung auszuweisen, ist unter „pension entitlements to a Belgian household“ (Ansprüche eines belgischen Privathaushalts aus Altersvorsorgeeinrichtungen) **EP.04.01** (ER0300/EC0020) ein Eintrag von +90 erforderlich. Darüber hinaus ist in **EP.03.01** unter „technical

reserves“ (versicherungstechnische Rückstellungen) und „defined contribution schemes pension entitlements“ (Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit Beitragszusagen) gegenüber anderen Mitgliedstaaten des Euroraums (insgesamt) (ER0080, ER0100/EC0010, EC0130), (ER0100/EC0230) sowie unter „Pension entitlements: vis-à-vis Euro area Member States other than domestic (total)“ (Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten des Euroraums (insgesamt)) (ER0090/EC0010, EC0130, EC0230) jeweils ein Wert von +90 anzugeben. Die börsennotierten Aktien werden in **PFE.02.01** (R0040/EC0041) mit einem Eintrag von +90 korrigiert (aber auch in PFE.02.01 (R0030/EC0041)). Des Weiteren sind in PFE.02.01 (R0270, R0320, R0280/EC0041) Änderungen bei den gesamten Aktiva und Passiva sowie bei den versicherungstechnischen Rückstellungen von jeweils +90 einzutragen.

Folgende Einträge sind in EP.04.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		BE
		EC0020
Pension entitlements	ER0300	+90

Folgende Einträge sind in EP.03.01 (EZ0010 „5 – reclassification adjustment“) vorzunehmen:

		Insgesamt		
		Anderer Mitgliedstaat des Euroraums (insgesamt)		
		Insgesamt	Private Haushalte + private Organisationen ohne Erwerbszweck	
		EC0010	EC0130	EC0230
Technical reserves	ER0080	+90	+90	+
Pension entitlements	ER0090	+90	+90	+90
Defined contribution schemes	ER0100	+90	+90	+90

Folgende Einträge sind auch in PFE.02.01 vorzunehmen:

		Neuklassifizierung	
		EC0041	
Equities	R0030	+90	
Equities – listed	R0040	+90	
Total assets	R0270	+90	
Technical provisions	R0280	+90	
Total liabilities	R0320	+90	

„Financial transactions“ (Finanztransaktionen) sind nach Maßgabe von Anhang II Teil 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/231 zu melden.

„Revaluation adjustments“ (Bereinigungen infolge Neubewertung) sind nach Maßgabe von Anhang II Teil 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/231 zu melden.

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EZ0010	Stocks (Bestände) Reclassification adjustments (Bereinigungen infolge Neuklassifizierung) Revaluation adjustments (including exchange rate adjustments) or financial transactions (Bereinigungen infolge Neubewertung (einschließlich Wechselkursanpassungen) oder Finanztransaktionen) (anstelle von Neubewertungen können auch Finanztransaktionen gemeldet werden)	Die nationalen Zentralbanken teilen mit, ob Bereinigungen infolge Neubewertung oder Finanztransaktionen anzugeben sind. Bitte wählen Sie eine der Optionen aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Bestände 5 – Bereinigungen infolge Neuklassifizierung 8 – Bereinigungen infolge Neubewertung (einschließlich Wechselkursanpassungen) 4 – Finanztransaktionen Der Meldepflichtige sollte „1 – Stocks“, „5 – Reclassification adjustments“ und – je nach Anweisung der jeweiligen NZB, welche der beiden Optionen zu melden ist – entweder „8 – Revaluation adjustments (including exchange rate adjustments)“ oder „4 – Financial transactions“ auswählen.

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
ER0300	Pension entitlements (Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen)	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche an die Alterssicherungssysteme zu erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass das Feld zu den inländischen Geschäftspartnern leer bleiben sollte. Ist beispielsweise Belgien das Autorisierungsland, so ist unter EC0020 „BE“ nicht zu erfassen.

	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0020	BE	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche belgischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0030	DE	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche deutscher Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0040	EE	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche estnischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0050	IE	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche irischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0060	GR	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche griechischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0070	ES	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche spanischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0080	FR	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche französischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0090	IT	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche italienischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0100	CY	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche zyprischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0110	LV	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche lettischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0120	LT	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche litauischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0130	LU	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche luxemburgischer Geschäftspartner zu erfüllen.

EC0140	MT	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche maltesischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0150	NL	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche niederländischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0160	AT	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche österreichischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0170	PT	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche portugiesischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0180	SI	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche slowenischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0190	SK	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche slowakischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0200	FI	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche finnischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0220	BG	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche bulgarischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0230	CZ	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche tschechischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0240	DK	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche dänischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0250	HR	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche kroatischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0260	HU	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche ungarischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0270	PL	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche polnischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0280	RO	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche rumänischer Geschäftspartner zu erfüllen.

EC0290	SE	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche schwedischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0300	UK	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche von Geschäftspartnern aus dem Vereinigten Königreich zu erfüllen.
EC0320	Brazil (Brasilien)	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche brasilianischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0330	Canada (Kanada)	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche kanadischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0340	China	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche chinesischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0350	Hong Kong (Hongkong)	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche von Geschäftspartnern aus Hongkong zu erfüllen.
EC0360	India (Indien)	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche indischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0370	Japan	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche japanischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0380	Russia (Russland)	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche russischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0390	Switzerland (Schweiz)	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche schweizerischer Geschäftspartner zu erfüllen.
EC0400	US	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche von Geschäftspartnern aus den Vereinigten Staaten zu erfüllen.
EC0430	Offshore financial centres (as a group) (Offshore-Finanzzentren (als Gruppe))	Der Kapitalbetrag, den die Altersvorsorgeeinrichtung hält, um die künftigen Leistungsansprüche aus Offshore-Finanzzentren (als Gruppe) zu erfüllen. Zu den Offshore-Finanzzentren gehören: Andorra, Antigua und Barbuda, Anguilla, Aruba, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bahamas, Belize, die Cookinseln, Curaçao, Dominica, Grenada, Guernsey, Gibraltar, Isle of Man, Jersey, St. Kitts

		und Nevis, die Kaimaninseln, Libanon, St. Lucia, Liechtenstein, Liberia, die Marshallinseln, Montserrat, Mauritius, Nauru, Niue, Panama, die Philippinen, die Seychellen, Singapur, St. Martin (der niederländische Teil), die Turks- und Caicosinseln, St. Vincent und die Grenadinen, die Britischen Jungferninseln, die Amerikanischen Jungferninseln, Vanuatu und Samoa.
--	--	--